

TE OGH 2025/2/25 110s10/25t

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 25.02.2025

Kopf

Der Oberste Gerichtshof hat am 25. Februar 2025 durch die Vizepräsidentin des Obersten Gerichtshofs Mag. Marek als Vorsitzende sowie die Hofrätinnen und die Hofräte des Obersten Gerichtshofs Mag. Fürnkranz, Dr. Oberressl, Dr. Brenner und Mag. Riffel in Gegenwart des Richteramtsanwärters Mag. Vogel als Schriftführer in der Strafsache gegen * H* und eine Angeklagte wegen des Vergehens des schweren Betrugs nach §§ 146, 147 Abs 1 Z 3 und Abs 2, 15 StGB, AZ 18 Hv 93/24w des Landesgerichts Klagenfurt, über die von der Generalprokuratur gegen das Urteil dieses Gerichts als Schöffengericht vom 14. Oktober 2024 (ON 31) erhobene Nichtigkeitsbeschwerde zur Wahrung des Gesetzes nach öffentlicher Verhandlung in Anwesenheit des Vertreters der Generalprokuratur, Generalanwalt Mag. Schneider LL.M., des Verteidigers Mag. Pichler zu Recht erkannt: Der Oberste Gerichtshof hat am 25. Februar 2025 durch die Vizepräsidentin des Obersten Gerichtshofs Mag. Marek als Vorsitzende sowie die Hofrätinnen und die Hofräte des Obersten Gerichtshofs Mag. Fürnkranz, Dr. Oberressl, Dr. Brenner und Mag. Riffel in Gegenwart des Richteramtsanwärters Mag. Vogel als Schriftführer in der Strafsache gegen * H* und eine Angeklagte wegen des Vergehens des schweren Betrugs nach Paragraphen 146, 147, Absatz eins, Ziffer 3 und Absatz 2, 15, StGB, AZ 18 Hv 93/24w des Landesgerichts Klagenfurt, über die von der Generalprokuratur gegen das Urteil dieses Gerichts als Schöffengericht vom 14. Oktober 2024 (ON 31) erhobene Nichtigkeitsbeschwerde zur Wahrung des Gesetzes nach öffentlicher Verhandlung in Anwesenheit des Vertreters der Generalprokuratur, Generalanwalt Mag. Schneider LL.M., des Verteidigers Mag. Pichler zu Recht erkannt:

Spruch

In der Strafsache AZ 18 Hv 93/24w des Landesgerichts Klagenfurt verletzt das Urteil dieses Gerichts als Schöffengericht vom 14. Oktober 2024 (ON 31) in den Schuldsprüchen jeweils § 147 Abs 1 Z 3 StGB. In der Strafsache AZ 18 Hv 93/24w des Landesgerichts Klagenfurt verletzt das Urteil dieses Gerichts als Schöffengericht vom 14. Oktober 2024 (ON 31) in den Schuldsprüchen jeweils Paragraph 147, Absatz eins, Ziffer 3, StGB.

Dieses Urteil, das im Übrigen unberührt bleibt, wird in der Subsumtion der von den Schuldsprüchen erfassten Taten (auch) nach § 147 Abs 1 Z 3 StGB, demzufolge in der jeweils gebildeten Subsumtionseinheit sowie in den Strafaussprüchen (einschließlich der Vorhaftanrechnungen) aufgehoben und es wird die Sache in diesem Umfang zu neuer Verhandlung und Entscheidung an das Landesgericht Klagenfurt verwiesen. Dieses Urteil, das im Übrigen unberührt bleibt, wird in der Subsumtion der von den Schuldsprüchen erfassten Taten (auch) nach Paragraph 147, Absatz eins, Ziffer 3, StGB, demzufolge in der jeweils gebildeten Subsumtionseinheit sowie in den Strafaussprüchen (einschließlich der Vorhaftanrechnungen) aufgehoben und es wird die Sache in diesem Umfang zu neuer Verhandlung und Entscheidung an das Landesgericht Klagenfurt verwiesen.

Text

Gründe:

[1] Mit Urteil des Landesgerichts Klagenfurt als Schöffengericht vom 14. Oktober 2024, GZ 18 Hv 93/24w-31, wurden * H* (zu I./) und * S* (zu II./ als Beitragstäterin nach § 12 dritter Fall StGB) jeweils des Vergehens des schweren Betrugs nach §§ 146, 147 Abs 1 Z 3 und Abs 2, 15 StGB schuldig erkannt. [1] Mit Urteil des Landesgerichts Klagenfurt als Schöffengericht vom 14. Oktober 2024, GZ 18 Hv 93/24w-31, wurden * H* (zu römisch eins./) und * S* (zu römisch zwei./ als Beitragstäterin nach Paragraph 12, dritter Fall StGB) jeweils des Vergehens des schweren Betrugs nach Paragraphen 146, 147, Absatz eins, Ziffer 3 und Absatz 2, 15, StGB schuldig erkannt.

[2] Danach haben

I./ * H* „im bewussten und gewollten Zusammenwirken mit derzeit unbekannten Personen als Mittäter (§ 12 1. Fall StGB) mit dem Vorsatz, durch das Verhalten der Getäuschten sich oder einen Dritten unrechtmäßig zu bereichern, Nachgenannte durch Täuschung über Tatsachen, nämlich die wahrheitswidrigen, fernmündlichen Behauptungen von Mittätern, Polizeibeamte zu sein sowie dass deren Vermögen in Gefahr sei und demnächst Polizeikollegen vorbei kämen, die die zu Hause befindlichen Wertsachen sichern würden und auch dadurch, dass * H* zeitnah zu den Telefonaten der Mittäter bei der Wohnung der Opfer erschien und die bereits gestellten Wertsachen abholte, sohin konkludent vortäuschte Polizeibeamter zu sein, zur Aushändigung von Wertgegenständen im Gesamtbetrag von EUR 71.300,00 verleitet sowie zur Übergabe von Wertsachen im Wert von EUR 60.000,00 zu verleiten versucht, und zwarrömisch eins./ * H* „im bewussten und gewollten Zusammenwirken mit derzeit unbekannten Personen als Mittäter (Paragraph 12, 1. Fall StGB) mit dem Vorsatz, durch das Verhalten der Getäuschten sich oder einen Dritten unrechtmäßig zu bereichern, Nachgenannte durch Täuschung über Tatsachen, nämlich die wahrheitswidrigen, fernmündlichen Behauptungen von Mittätern, Polizeibeamte zu sein sowie dass deren Vermögen in Gefahr sei und demnächst Polizeikollegen vorbei kämen, die die zu Hause befindlichen Wertsachen sichern würden und auch dadurch, dass * H* zeitnah zu den Telefonaten der Mittäter bei der Wohnung der Opfer erschien und die bereits gestellten Wertsachen abholte, sohin konkludent vortäuschte Polizeibeamter zu sein, zur Aushändigung von Wertgegenständen im Gesamtbetrag von EUR 71.300,00 verleitet sowie zur Übergabe von Wertsachen im Wert von EUR 60.000,00 zu verleiten versucht, und zwar

1.) im Zeitraum vom 24. 6. 2024 bis 25. 6. 2024 in R* * E* zur Übergabe von Bargeld und Münzen im Wert von ca. EUR 71.300,00;

2.) am 8. 7. 2024 in R* * Z* zur Übergabe von Bargeld im Wert von ca. EUR 60.000,00, wobei es beim Versuch blieb.

II.) * S* zu der unter I.) beschriebenen Tat ihres Lebensgefährten * H* dadurch beigetragen (§ 12 3. Fall StGB), dass sie * H* im Pkw zu den Tatorten begleitete und den Nahbereich zumindest des zu I.2.) genannten Tatortes auf allfällige Zeugen überprüfte.“ römisch zwei.) * S* zu der unter römisch eins.) beschriebenen Tat ihres Lebensgefährten * H* dadurch beigetragen (Paragraph 12, 3. Fall StGB), dass sie * H* im Pkw zu den Tatorten begleitete und den Nahbereich zumindest des zu römisch eins.2.) genannten Tatortes auf allfällige Zeugen überprüfte.“

[3] Die beiden Schuldsprüche sind in Rechtskraft erwachsen. Über die Berufung der Angeklagten * S* gegen den Strafausspruch (ON 35) hat das Oberlandesgericht Graz (AZ 10 Bs 326/24b) noch nicht entschieden.

Rechtliche Beurteilung

[4] Wie die Generalprokuratur in ihrer zur Wahrung des Gesetzes erhobenen Nichtigkeitsbeschwerde zutreffend ausführt, steht das Urteil des Landesgerichts Klagenfurt als Schöffengericht vom 14. Oktober 2024 (ON 31) mit dem Gesetz nicht im Einklang:

[5] Die Subsumtion nach § 147 Abs 1 Z 3 StGB setzt den Einsatz vorgetäuschter amtlicher Autorität zur Einflussnahme auf den Willen des Opfers voraus, bei dem täuschungsbedingt die Vorstellung der Erbringung einer in gesetzmäßiger Ausübung hoheitlicher Befugnisse geforderten Leistung geweckt wird. Nicht ausreichend ist hingegen die bloße Täuschung über die Beamteneigenschaft mit dem Ziel, besonderes

Ansehen oder Vertrauenswürdigkeit zu suggerieren (14 Os 65/24a [Rz 13 mwN]; RIS-Justiz RS0094672). [5] Die Subsumtion nach Paragraph 147, Absatz eins, Ziffer 3, StGB setzt den Einsatz vorgetäuschter amtlicher Autorität zur Einflussnahme auf den Willen des Opfers voraus, bei dem täuschungsbedingt die Vorstellung der Erbringung einer in gesetzmäßiger Ausübung hoheitlicher Befugnisse geforderten Leistung geweckt wird. Nicht ausreichend ist hingegen die bloße Täuschung über die Beamteneigenschaft mit dem Ziel, besonderes Ansehen oder Vertrauenswürdigkeit zu suggerieren (14 Os 65/24a [Rz 13 mwN]; RIS-Justiz RS0094672).

[6] Ein die Qualifikation des § 147 Abs 1 Z 3 StGB tragendes Sachverhaltssubstrat zu einem (intendierten) täuschungsbedingten Irrtum der Opfer darüber, dass mit der Herausgabe der Wertgegenstände eine in gesetzmäßiger Ausübung hoheitlicher Befugnisse geforderte Leistung erbracht würde, ist den Entscheidungsgründen nicht zu entnehmen. [6] Ein die Qualifikation des Paragraph 147, Absatz eins, Ziffer 3, StGB tragendes Sachverhaltssubstrat zu einem (intendierten) täuschungsbedingten Irrtum der Opfer darüber, dass mit der Herausgabe der Wertgegenstände eine in gesetzmäßiger Ausübung hoheitlicher Befugnisse geforderte Leistung erbracht würde, ist den Entscheidungsgründen nicht zu entnehmen.

[7] Die Konstatierungen zum Schuldspruch zu I./1./ (und zum damit korrespondierenden Schuldspruch zu II./), wonach der Mittäter zum Opfer E* sagte, dass vor der (angeblich) geplanten Betretung der Täter auf frischer Tat das Vermögen des Opfers „in Sicherheit gebracht werden müsse“, * E* sodann aufgefordert wurde, die Wertgegenstände in einem undurchsichtigen Beutel zu verstauen und diesen verknötet vor die Wohnungstüre zu legen, sowie dass E* „diese Anweisung befolgte“ (US 3), lassen nicht hinreichend deutlich erkennen, ob das Opfer die vermögensschädigende Handlung als Erfüllung einer vermeintlich in gesetzmäßiger Ausübung hoheitlicher Befugnisse geforderten Leistung oder aufgrund eines bloßen Anbots, für die Sicherheit des Vermögens Sorge zu tragen (vgl RIS-Justiz RS0094672 [T3]), tätigte. Zudem geht aus den Sachverhaltsannahmen nicht hervor, inwieweit der Vorsatz der beiden Angeklagten ein Handeln des Opfers aufgrund irrtümlicher Annahme der Erfüllung einer in gesetzmäßiger Ausübung hoheitlicher Befugnisse geforderten Leistung umfasste (vgl US 4). [7] Die Konstatierungen zum Schuldspruch zu römisch eins./1./ (und zum damit korrespondierenden Schuldspruch zu römisch zwei./), wonach der Mittäter zum Opfer E* sagte, dass vor der (angeblich) geplanten Betretung der Täter auf frischer Tat das Vermögen des Opfers „in Sicherheit gebracht werden müsse“, * E* sodann aufgefordert wurde, die Wertgegenstände in einem undurchsichtigen Beutel zu verstauen und diesen verknötet vor die Wohnungstüre zu legen, sowie dass E* „diese Anweisung befolgte“ (US 3), lassen nicht hinreichend deutlich erkennen, ob das Opfer die vermögensschädigende Handlung als Erfüllung einer vermeintlich in gesetzmäßiger Ausübung hoheitlicher Befugnisse geforderten Leistung oder aufgrund eines bloßen Anbots, für die Sicherheit des Vermögens Sorge zu tragen vergleiche RIS-Justiz RS0094672 [T3]), tätigte. Zudem geht aus den Sachverhaltsannahmen nicht hervor, inwieweit der Vorsatz der beiden Angeklagten ein Handeln des Opfers aufgrund irrtümlicher Annahme der Erfüllung einer in gesetzmäßiger Ausübung hoheitlicher Befugnisse geforderten Leistung umfasste vergleiche US 4).

[8] Betreffend den Schuldspruch zu I./2./ (und den mit diesem korrespondierenden Schuldspruch zu II./) sind dem Urteil keine Konstatierungen zu entnehmen, dass die Angeklagten mit dem Vorsatz agierten, das Opfer * Z* werde das Bargeld in (täuschungsbedingt irrtümlicher) Erbringung einer in gesetzmäßiger Ausübung hoheitlicher Befugnisse geforderten Leistung herausgeben (vgl US 5). [8] Betreffend den Schuldspruch zu römisch eins./2./ (und den mit diesem korrespondierenden Schuldspruch zu römisch zwei./) sind dem Urteil keine Konstatierungen zu entnehmen, dass die Angeklagten mit dem Vorsatz agierten, das Opfer * Z* werde das Bargeld in (täuschungsbedingt irrtümlicher) Erbringung einer in gesetzmäßiger Ausübung hoheitlicher Befugnisse geforderten Leistung herausgeben vergleiche US 5).

[9] Da nicht ausgeschlossen werden kann, dass die aufgezeigte Gesetzesverletzung zum Nachteil der Angeklagten wirkt, sah sich der Oberste Gerichtshof veranlasst, ihre Feststellung auf die im Spruch ersichtliche Weise mit konkreter Wirkung zu verknüpfen (§ 292 letzter Satz StPO). [9] Da nicht ausgeschlossen werden kann, dass die aufgezeigte Gesetzesverletzung zum Nachteil der Angeklagten wirkt, sah sich der Oberste Gerichtshof veranlasst, ihre Feststellung auf die im Spruch ersichtliche Weise mit konkreter Wirkung zu verknüpfen (Paragraph 292, letzter Satz StPO).

[10] Die die Angeklagte S* betreffende Berufung ist zufolge der Aufhebung des Strafausspruchs

gegenstandslos (RIS-Justiz RS0133326).

Textnummer

E143788

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2025:0110OS00010.25T.0225.000

Im RIS seit

20.03.2025

Zuletzt aktualisiert am

23.09.2025

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at